



BAP - Interventionsblatt

ESF-Förderperiode		2014 - 2020
ESF-Prioritätsachse	C	Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen
BAP – Unterfonds	C 1	Erhöhung der beruflichen Integration durch Beratung
Schwerpunkt	C 1.5	Weitere flankierende Maßnahmen
Intervention	C 1.5.1	Förderzentren für junge Menschen U 25

1	Geltungsbereich BAP	Unterfonds C 1
2	Laufende Nummer	C 1.5.1
3	Mitgeltende Fördergrundsätze	<ul style="list-style-type: none"> • „Allgemeine Fördergrundsätze“ in der jeweils aktuellen Fassung • „Besondere Fördergrundsätze“ für den Unterfonds C 1 in der aktuellen Fassung
4	Ziel der Förderung	<p>Ziel ist die Durchführung niedrigschwelliger Angebote im Vorfeld von Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung für Jugendliche und junge Erwachsene, weiterhin die ganzheitliche Betreuung aller zugewiesener Teilnehmerinnen und Teilnehmer und deren Ausbildungs- und Arbeitsintegration. Neben der Zielsetzung der Integration in Ausbildung oder Beschäftigung stellt die Einmündung in weiterführende und/oder passgenauere Fördermaßnahmen ein wichtiges (Teil)-Ziel dar.</p> <p>Durch gebündelte Interventionen in Form von Profiling, Bewerbungstraining, Berufsorientierung, sozialintegrativen und arbeitsmarktintegrativen Maßnahmen, Sprachförderung, Gesundheitsförderung, Unterstützung bei Schulabschlüssen soll eine Integration vor-</p>

		<p>bereitet werden. Weiterhin wird Kenntnisvermittlung und fachpraktischer Erprobung in spezifischen Berufsfeldern. Eine betriebliche Erprobung der Teilnehmenden ist ebenfalls Gegenstand der Förderung.</p> <p>Programmatisch werden folgende Ziele mit der Intervention verfolgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderung von jungen Menschen unter 25 Jahren mit unterschiedlichen Problemlagen zur Stabilisierung und Verbesserung ihrer Integrationschancen. • Abbau von Benachteiligungen von Menschen mit Migrationshintergrund, Frauen und Personen mit betreuungspflichtigen Kindern, unter ihnen besonders Alleinerziehende. • Stärkung von Netzwerkstrukturen bei der Förderung besonders benachteiligter Zielgruppen und die Kooperation mit der geplanten Jugendberufsagentur.
5	Gegenstand der Förderung	<ul style="list-style-type: none"> • Gefördert werden Förderzentrum für junge Menschen (U 25) in den Städten Bremen und Bremerhaven. • Die Förderung aus dem BAP ergänzt die Förderung aus dem jeweiligen Eingliederungstitel der Jobcenter. Aus dem BAP werden zusätzliche Personalkapazitäten und / oder zusätzliche Plätze gefördert. <p>Es handelt sich um eine Maßnahme nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V. m. § 45 Abs. 1 S. 1 SGB III. Sie umfasst die Kombination aus Elementen zur</p> <ul style="list-style-type: none"> • Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt (§ 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB III), • Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen (§ 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB III) • Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 S.1 Nr. 3 SGB III) und • Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme (§ 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB III).
6	Antragsberechtigte (Auswahlkriterien)	<p>Antragsberechtigt sind juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechtes sowie Personengesellschaften, eingetragene Kaufleute und Einzelunternehmen mit Sitz oder Sitz einer Niederlassung im Land Bremen. Für eine Förderung ist eine betriebliche Steuernummer erforderlich, bei Einzelunternehmen auch eine Gewerbeanmeldung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Antragstellende müssen ihre Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und fachliche Eignung durch geeignete Nachweise belegen. • Sie müssen über ausreichende fachliche Erfahrungen in der Arbeit mit der Zielgruppe und inter-

		<p>kulturelle Kompetenzen verfügen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei der Realisierung der Förderzentren für junge Menschen sollen nach Möglichkeit Kompetenzen verschiedener Dienstleister gebündelt werden und damit Synergieeffekte bei der Umsetzung erreicht werden. Ein kooperativer Verbund verschiedener Dienstleister zur Erbringung des Gesamtspektrums an Interventionen ist daher sinnvoll. • Neben der erforderlichen fachlichen Expertise und Erfahrung des Anbieters ist eine außerordentlich gute Kenntnis der sozialen und arbeitsmarktlichen Strukturen in der Stadt und der Region erforderlich. • Antragstellende müssen zudem über gute Kooperationsbeziehungen und Vernetzungen innerhalb des Stadtgebietes verfügen. Eine kooperative Zusammenarbeit mit den Jugendberufsagenturen und anderen Dienstleistungsstellen wird vorausgesetzt. • Antragstellende müssen über ein extern zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem verfügen und eine leistungsfähige Verwaltung nachweisen.
7	Anforderungen an die Zielgruppe/n	<ul style="list-style-type: none"> • Teilnehmende sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Geltungsbereich des SGB II, überwiegend bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. • Die Teilnehmenden sind überwiegend Personen mit marktfernen Profillagen (Entwicklungsprofil, Stabilisierungsprofil und/oder Unterstützungsprofil). Ein hoher Anteil der Teilnehmenden verfügt über einen Migrationshintergrund. • Teilnehmende werden ausschließlich durch das zuständige Jobcenter in die Maßnahme zugewiesen.
8	Anforderungen an den Projekttinhalt (Auswahlkriterien)	<p>Die Maßnahme umfasst alle Aktivitäten, mit denen eine Stabilisierung und ein Integrationsfortschritt der Teilnehmenden erreicht werden kann und mit denen eine Orientierung auf Ausbildung oder Beschäftigung herbeigeführt werden kann.</p> <p>Im Rahmen dieses Ansatzes ist auf die Beseitigung spezifischer, individueller Integrationshemmnisse hinzuwirken. Die Handlungsansätze müssen daher auf diese Hemmnisse ausgerichtet sein.</p> <p>Daneben sollen auch sozialintegrative Ansätze zur individuellen Beseitigung von Vermittlungs- und Persönlichkeitshemmnissen zum Einsatz kommen. Hierzu erfolgt der Einsatz sozialpädagogischen und bei Bedarf psychologischen Personals.</p> <p>Die Gesamtkonzeption (Inhalt, Durchführung und Methodik) liegt grundsätzlich in der Gestaltungsfreiheit des Antragstellenden. Der Inhalt ist so auszurichten, dass der angestrebte Integrationsfortschritt bei jeder/jedem Teilnehmenden erreicht wird.</p>

		<p>Für den Projektinhalt gelten folgende Mindeststandards:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Fachpersonal zur Betreuung (Fachkräfte, Anleitungspersonal, Jobcoaches, DozentInnen, SozialpädagogInnen) muss in einem Betreuungsverhältnis von mindestens 1:8 sichergestellt sein. • In der Eingangsphase der Maßnahme müssen Erkenntnisse für die weitere Planung des Aktivierungsplanes gewonnen werden. • In der Handlungsphase müssen mindestens folgende Elemente und entsprechende Fördermodule angeboten werden: <ul style="list-style-type: none"> - Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt durch Bewerbungstraining und Berufsorientierung, - Heranführung an die Berufsbildungsreife, - Förderung von sozialintegrativen Aktivitäten, - Förderung von arbeitsmarktintegrativen Aktivitäten, - Verringerung und Beseitigung von Vermittlungshemmnissen im allgemeinen Grundlagentbereich, durch Kenntnisvermittlung in verschiedenen Berufsfeldern, durch betriebliche Erprobung, durch Vermittlung von IT- und Medienkompetenz und durch Sprachförderung, - Projektbezogene Arbeiten , - Produktionsorientierte Tätigkeiten, - Vermittlung in versicherungspflichtige Ausbildung und Beschäftigung, - Stabilisierung der Beschäftigungsaufnahme, - Gesundheitsorientierung. • Darüber hinaus sind sozialintegrative Aktivitäten, arbeitsmarktintegrative Aktivitäten und Aktivitäten zur Verringerung und Beseitigung von Vermittlungshemmnissen umzusetzen. • Die Teilnehmenden werden in projektbezogene Arbeiten zur Vermittlung und Erprobung fachtheoretischer und fachpraktischer Kenntnisse einbezogen. Dafür müssen Tätigkeiten in verschiedenen Gewerken ermöglicht werden. • Zur Aktivierung und Begleitung der Teilnehmenden sind auch anlassbezogene Hausbesuche vorzusehen. <p>Da die Förderzentren lokal mit unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen konzipiert werden können, werden im wettbewerblichen Verfahren ggfls weitere Anforderungen festgelegt.</p>
9	Ausschlusskriterien (Auswahlkriterien)	./.
10	Art der Beantragung (Auswahlverfahren)	Die Entscheidung über die zu fördernden Angebote erfolgt in der Regel auf der Basis eines wettbewerblichen Verfahrens und nach einem Fördervorschlag der

		<p>mittelbewirtschaftenden Stellen durch die staatliche Deputation für Wirtschaft und Arbeit.</p> <p>Der Fördervorschlag der mittelbewirtschaftenden Stellen erfolgt auf Basis der Gesamtbewertung der eingereichten Angebote und nach Abstimmung mit dem kofinanzierenden Jobcenter</p>
11	Antragsunterlagen	Antragsunterlagen werden jeweils mit dem Wettbewerbsaufruf veröffentlicht.
12	Art der Förderung	<p>Projektförderung mit ESF-Mitteln oder Landesmitteln als Festbetragsfinanzierung in Form von Standardeinheitskosten (SEK) pro besetztem Platz und Monat.</p> <p>Die Kofinanzierung des Jobcenters ist im Standardeinheitskostensatz nicht enthalten.</p>
13	Höhe der Förderung	<p>Die Förderung umfasst grundsätzlich einen Zeitraum von 18 Monaten. Bei positiver Zielerreichung kann auf Antrag eine Projektfortführung bewilligt werden.</p> <p>Die SEK betragen derzeit 300 Euro pro besetztem Platz und Monat, sie gelten für den Bewilligungszeitraum. Der Platz muss mindestens an einem Tag des Monats tatsächlich besetzt sein, um die Zahlung des Fördersatzes auszulösen. Aufgrund der erforderlichen engmaschigen Betreuung und aufsuchenden Beratung gelten auch Fehltage von Teilnehmenden als „besetzter Platz“.</p> <p>Das ALG II der Teilnehmenden wird zusätzlich mit einem SEK-Satz von 10,00 € pro Kalendertag der tatsächlichen Anwesenheit von Teilnehmenden im Projekt (inclusive Wochenenden) anerkannt; diese SEK werden durch das Jobcenter refinanziert.</p>
14	Auszahlung der Förderung	<p>Die pauschalierten Zuwendungen werden nur für erbrachte Leistungen gewährt. Die Fördersumme wird jeweils monatlich nachträglich nach Vorlage und Prüfung eines Nachweises der tatsächlich am Projekt Teilnehmenden erstattet.</p> <p>Grundsätzlich werden bis zu 10 % der gewährten Förderung einbehalten und erst nach Feststellung der Zielerreichung, die über einen einzureichenden Verwendungsnachweis nachzuweisen ist, ausgezahlt.</p> <p>Auf Antrag wird eine Vorauszahlung in Höhe von 75 % der erwarteten Förderung von 2 Monaten bei Beginn des Projektes gewährt. Diese Vorauszahlung wird jeweils mit den letzten zwei Monatsabrechnungen verrechnet.</p>
15	Verwendungsnachweis	<p>Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, der Dokumentation der erreichten Ziele und Zielzahlen und einem zahlenmäßigen Nachweis.</p> <ul style="list-style-type: none"> Im Sachbericht zum Verwendungsnachweis sind die erreichten Ergebnisse ausführlich darzulegen,

		<p>ebenso sind die tatsächlich erreichten Frauen und Menschen mit Migrationshintergrund auszuweisen. Weiterhin sind die erreichten Teilnahmezertifikate von Qualifizierungen sowie Umfang und Qualifikation des tatsächlich eingesetzten Fachpersonals zu belegen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der zahlenmäßige Nachweis gem. Nr.6.1. und 6.3. der ANBest-P wird auf der Ausgabenseite in Form einer aufgegliederten Darlegung der erreichten Einheiten als ausreichend anerkannt. Die Vorlage von Originalbelegen bezieht sich auf die Belege, die die Erreichung der Leistungseinheiten dokumentieren. <p>Die Auszahlung des Restbetrages der Zuwendung erfolgt, wenn die Prüfung des zahlenmäßigen Nachweises abgeschlossen ist und aus Sachbericht und vorgelegten Unterlagen eine entsprechende Zielerreichung hervorgeht.</p>
16	Berichtspflichten	Im ESF-Stamtblattverfahren ist das Teilnehmenden-Stamtblatt auszufüllen.
17	Beihilferelevanz	Die Intervention ist nicht beihilferelevant im Sinne des Art.107, Abs.1 AEUV
18	Besondere Verfahren	Eine Förderung aus Mitteln des BAP kann nur erfolgen, sofern die Kofinanzierung des Jobcenters sichergestellt ist.
19	Besondere Hinweise	<p>Da es sich um ein gemeinsam durch den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen und ein Jobcenter gefördertes Vorhaben handelt, können für die Förderung des Jobcenters andere Bedingungen der Förderung gelten.</p> <p>Die beiden Kommunen Bremen und Bremerhaven beteiligen sich an dem Bundesprogramm „Jugend stärken“. Bezüglich der Schnittmengen mit dem Bundesprogramm ist eine Abstimmung mit den zuständigen kommunalen Stellen einzuleiten.</p>
20	Frühester Förderbeginn	01.11.2014
21	Spätester Förderbeginn	01.01.2020
22	Spätestes Projektende	30.06.2021
23	Inkrafttreten des Blattes:	01.09.2015
24	Versionsnummer des Blattes:	Version Nr. 3

25	Auskunft erteilt	Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, Ref. 24 Ursula Strodtsmann, Tel. 0421/361-97910; ursula.strodtsmann@arbeit.bremen.de
26	Website	www.bba-bremen.de

Version 2: Formelle Bestätigung des ESF-Begleitausschusses am 08.12.2014

Version 3: ESF-Begleitausschuss zur Kenntnisnahme